

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2016

Ausgegeben zu Münster am 28. Januar 2016

Nr. 03

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012 vom 18. Januar 2016	76
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 06.06.2014 vom 18. Januar 2016	80
Ordnung über das Auslaufen des Doppeldiplom-Studiengangs Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit der Fakultät für Europastudien der Babes-Bolyai Universität Klausenburg vom 18. Januar 2016	90
Bekanntmachung der Bestellung der unabhängigen Vertrauensperson gemäß § 7 Satz 1 der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	92
Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Januar 2016	93
Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. Januar 2016	108
Artikelsatzung des Studierendenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts, November 2015	129
Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster , November 2015	139



**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012
vom 18. Januar 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 16. April 2012 (AB Uni 2012/16, S. 1521 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 02. September 2013 (AB Uni 2013/25, S. 1770 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. die Dissertation in vier gedruckten Exemplaren, im Falle einer publikationsbasierten Dissertation

- a. alle Teile der Dissertation in vier gedruckten Exemplaren
- b. eine Bestätigung der Gruppe der Betreuenden, dass alle Teile der Dissertation im Sinne der Betreuungsvereinbarung in publizierter oder publizierbarer Form vorliegen (fachspezifische Regelungen s. Anhang B)
- c. bei Ko-Autorenschaft eine Abgrenzung des Eigenanteils“

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die eingereichte Dissertation bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei bis drei Gutachterinnen/Gutachter, deren Qualifikation den Anforderungen an Betreuerinnen/Betreuer gemäß § 6 Absatz 1 entsprechen muss. Wenigstens einer von ihnen muss hauptamtlicher Vertreter des Promotionsfaches an der Westfälischen Wilhelms-Universität sein. Das Erstgutachten erstellt in der Regel die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer. Das Zweitgutachten wird in der Regel von der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer erstellt. Ist bis zum zweiten Studienjahr keine Zweitbetreuerin/kein Zweitbetreuer benannt worden, bestimmt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter. Eine der Gutachterinnen/Einer der Gutachter kann eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer anderen Hochschule sein. Bei interdisziplinär angelegten Arbeiten (gem. § 2 Abs. 4) kann das Zweitgutachten bei gesonderter Begründung auch von einer

Vertreterin/einem Vertreter eines nicht in § 2 Absatz 4 genannten Faches angefertigt werden. Für den Fall, dass gemäß Satz 1 eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestimmt wurde, wird von dieser/diesem ein drittes Gutachten erstellt. Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.“

3. § 9 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Sollte eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter hinzugezogen werden, kann diese/dieser auch Mitglied einer anderen Universität sein.“

4. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die Gutachterinnen/Gutachter berichten dem Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Dissertation in schriftlichen Gutachten über die Dissertation. Sie beantragen unter Angabe von Gründen ihre Annahme oder Ablehnung. Zugleich schlagen sie ein Prädikat vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

summa cum laude = mit Auszeichnung (0)
 magna cum laude = sehr gut (1)
 cum laude = gut (2)
 rite = bestanden (3)
 insufficienter = ungenügend (4)“

5. § 9 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Das Prüfungsamt stellt auf der Grundlage der Gutachten die Bewertung der Dissertation mit einer der Noten gemäß § 9 Abs. 3 fest. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Gutachterprädikaten gebildet. Bei Nachkommawerten bis „5“ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab „6“ aufgerundet. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterprädikate „summa cum laude“ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit „summa cum laude“, kann das Gesamtprädikat nicht besser als 1,0 (magna cum laude) betragen. Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und unterscheiden sich die Prädikate um mehr als eine Note, kann der Promotionsausschuss noch eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter hinzuziehen (s. Abs. 2). Das dritte Gutachten wird gemäß dem arithmetischen Mittel in die Bewertung einbezogen.“

6. § 9 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Die Dissertation ist abgelehnt, wenn alle Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung vorschlagen. Sie ist angenommen, wenn alle Gutachterinnen/Gutachter ihre Annahme vorschlagen und keine andere Prüfungsberechtigte/kein anderer Prüfungsberechtigter die Ablehnung empfohlen hat.“

7. § 9 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„Wurden bisher gemäß Absatz 1 nur zwei Gutachterinnen/Gutachter bestellt und wird in einem der Gutachten oder in der begründeten Stellungnahme einer/eines weiteren Prüfungsberechtigten die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses noch ein drittes Gutachten (s. Abs. 2) einholen. Empfiehlt die Mehrheit der eingeholten Gutachten die Ablehnung, ist die Dissertation abgelehnt. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Gruppe der Betreuenden bzw. dem Vorstand der ausbildenden Institutionen (Graduate School, Graduiertenkolleg).“

8. § 14 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Wird eine monographische Dissertation gedruckt, so muss sie eine Mindestauflage von 100 Exemplaren haben und über den Buchhandel erhältlich sein. Sie muss auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein. Von gedruckten Dissertationen muss die Promovendin/der Promovend sechs Pflichtexemplare einreichen. Wird die Dissertation in sonstiger Weise vervielfältigt, sind 100 Pflichtexemplare einzureichen.“

9. § 14 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„(6) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form, als „Book on Demand“ (BOD) oder als Microfiche, muss die Dissertation mit der von der Erstbetreuerin/vom Erstbetreuer zur Veröffentlichung freigegebenen Fassung übereinstimmen. Datenformat, Datenträger und Nutzungsrechte sind mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen. Es ist eine schriftliche Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung der Arbeit in einer der genannten Publikationsformen beizufügen. Bei Publikation in elektronischer Form oder als Microfiche sind außer der jeweiligen Fassung sechs gebundene Computerausdrucke einzureichen, bei Publikation als „Book on Demand“ sechs Buchexemplare.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 25. November 2015.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Internationale und Europäische Governance
vom 06.06.2014
vom 18. Januar 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance vom 06.06.2014 (AB Uni 24/2014, S. 1519 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch „§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“

5. § 13 Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) inklusive zweier auf je einem elektronischen Datenträger gespeicherten entsprechenden Datei einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitalen Formen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

2. § 15 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 15
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen

Studiengang insgesamt erwerbbarer Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

3. § 22 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.“

4. § 22 erhält folgenden neuen Absatz 3

„(3) Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.“

5. § 22 Abs. 3 und Abs. 4 werden zu Abs. 4 und Abs. 5

6. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

Modul MIEG1	Komplexität und Entgrenzung als Herausforderung der Politik			
Modultitel französisch:	La politique face au défi de la complexité et de la déterritorialisation			
Modultitel englisch:	Complexity and Deterritorialization as Challenges of Politics			
Studiengang:	MA Internationale und Europäische Governance			
Turnus: jährlich zum WS	Dauer: ein Semester	Fachsemester: 1	LP: 10	Workload: 300

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Komplexität und Entgrenzung als Herausforderung staatlicher Politik	Seminar	5	30h	120h
2	Komplexität und Entgrenzung als Herausforderung internationaler Politik	Seminar	5	30h	120h	
2	Lehrinhalte: Das Modul soll bei den Studierenden zum einen das Bewusstsein für die Herausforderungen und Probleme des Regierens in einer komplexen und entgrenzten Welt schaffen und zum anderen einen grundlegenden ersten Überblick über die perspektivische Wahrnehmung dieser Probleme und Herausforderungen aus Sicht der unterschiedlichen theoretischen Traditionen verschaffen. Es werden empirische Diagnosen von Komplexität und Entgrenzung als Herausforderung für die Politik vermittelt, theoretische Ansätze zum Verständnis der Akteure, Strukturen und Prozesse der nationalen, regionalen und internationalen Politik in einer durch Komplexität und Entgrenzung gekennzeichneten Welt vorgestellt und die Herausforderungen demokratischen Regierens unter Bedingungen von Komplexität und Entgrenzung erläutert. Diese Inhalte können u.a. mit Simulationen oder Fallstudien erarbeitet werden.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erhalten Kenntnis grundlegender politikwissenschaftlicher Theorien und Methoden zu Fragen des Regierens in einer komplexen und entgrenzten Welt. Sie erwerben die Fähigkeit zur kritischen Analyse von Ansätzen und Theorien, die Fragen des Regierens in einer komplexen und entgrenzten Welt betreffen. Darüber hinaus lernen sie, sich eigenständig neuen Fragestellungen im Kontext des Regierens in einer komplexen und entgrenzten Welt zuzuwenden und erwerben so Beschreibungs- und Analysekompetenzen, bezogen auf Phänomene und Prozesse von Komplexität und Entgrenzung.					
4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master Politikwissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: - keine -					
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen: 90-minütige Klausur zu den Inhalten beider Lehrveranstaltungen oder mündliche Modulabschlussprüfung (20 – 30 Minuten)					

9	Art der Studienleistungen: Die verantwortlichen Lehrenden können Referate (ca. 15-30 Minuten), die Vorbereitung von Seminartexten (ca. 1-2 Stunden Lektürearbeit pro Woche), die Teilnahme an Gruppenaufgaben, das Abfassen von Rezensionen, Essays und Thesenpapieren (bis zu 900 Wörter) und vergleichbare seminartypische Aufgaben als Studienleistung definieren.	
10	Teilnahmevoraussetzungen: - keine -	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 9,1%	
12	Modulbeauftragte/r: Dr. Matthias Freise	Zuständiger Fachbereich: FB o6

Modultitel: Komplexität und Entgrenzung als Herausforderung der Politik

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur 90 min. mündl. Prüfung ___min. _____ min.
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Komplexität und Entgrenzung als Herausforderung staatlicher Politik						
Veranstaltungstitel (französisch): La politique face au défi de la complexité et de la déterritorialisation						
Veranstaltungstitel (englisch): Complexity and Deterritorialization as Challenges of Domestic Politics						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> (siehe oben) ___min.	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Komplexität und Entgrenzung als Herausforderung internationaler Politik						
Veranstaltungstitel (französisch): La politique face au défi de la complexité et de la déterritorialisation						
Veranstaltungstitel (englisch): Complexity and Deterritorialization as Challenges of International Politics						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> (siehe oben) ___min.	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Modul MIEG16	Forschungskolloquium			
Modultitel französisch:	Séminaire de recherche			
Modultitel englisch:	Research Colloquium			
Studiengang:	MA Internationale und Europäische Governance			
Turnus: jedes Semester	Dauer: 2 Semester	Fachsemester: 3-4	LP: 6	Workload: 180

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Forschungskolloquium I	Seminar	2	30 h	30 h
	2	Forschungskolloquium II	Seminar	4	30 h	90 h
2	Lehrinhalte:					
	<p>In den beiden Forschungskolloquien stehen methodische Fragen der Erstellung einer Abschlussarbeit im Vordergrund. Ziel ist es, die Studierenden in der Phase der Master-Arbeit zu begleiten und noch bestehende Defizite in methodischer wie inhaltlicher Sicht, die vor dem Abschluss der Master-Arbeit behoben werden sollten, auszugleichen und zu beseitigen. Dies soll insbesondere durch die Beschäftigung mit der aktuellen politikwissenschaftlichen Forschung im jenem Bereich, in dem die Studentin/ der Student die Masterarbeit schreibt, erfolgen.</p> <p>Die Studierenden entwickeln im Forschungskolloquium ein Exposé inklusive einem Forschungsdesign in Hinblick auf die Masterarbeit.</p>					
3	Vermittelte Kompetenzen:					
	<p>Das Modul vermittelt die Fähigkeiten zur Entwicklung und Diskussion eines Forschungsdesigns und dem Verfassen eines Forschungsexposés. Dies beinhaltet darüber hinaus Präsentationskompetenzen sowie Kompetenzen zur Diskussion und Bewertung aktueller politikwissenschaftlicher Fragestellungen.</p>					
4	Status:					
	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	- keine -					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	- keine -					
7	Leistungsüberprüfung:					
	<input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsleistungen:					
	Verteidigung der Masterarbeit in Form einer 45minütigen, in der Regel bi-nationalen Disputatio, in der die Ergebnisse der Masterarbeit vor dem Hintergrund der Arbeit im Forschungskolloquium reflektiert und verteidigt werden.					
9	Art der Studienleistungen:					
	Erstellung eines Forschungsexposés sowie mündlichen Präsentation von 20-30 Minuten des im Rahmen des Moduls ausgearbeiteten Forschungsdesigns.					

10	Teilnahmevoraussetzungen: Für die Zulassung zu diesem Modul ist der erfolgreiche Abschluss der Module aus den ersten beiden Fachsemestern erforderlich. Es wird dringend empfohlen, dieses Modul bei einer/m der beiden GutachterInnen der Master-Arbeit zu belegen. Zur Prüfungsleistung (Disputatio) kann zugelassen werden, wer die Masterarbeit eingereicht hat.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5,45%	
12	Modulbeauftragte/r: PD. Dr. Christiane Frantz	Zuständiger Fachbereich: FB o6

Modultitel: Forschungskolloquium

Modulabschlussprüfung: Ja
 Nein

Art der Abschlussprüfung: Klausur ___min. mündl. Prüfung ___min. Disputatio 45 min
 Referat schriftl. HA

Veranstaltung 1

Veranstaltungstitel (deutsch): Forschungskolloquium I						
Veranstaltungstitel (französisch): Séminaire de recherche I						
Veranstaltungstitel (englisch): Colloquium I						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Kolloquium	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> Exposé	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

Veranstaltung 2

Veranstaltungstitel (deutsch): Forschungskolloquium II						
Veranstaltungstitel (französisch): Séminaire de recherche II						
Veranstaltungstitel (englisch): Colloquium II						
Art der Veranstaltung:	Art der Studienleistung:	prüfungs-relevant	Anforderung an die zu erbringende Studienleistung (wenn nicht prüfungsrelevant)	Wahlmöglichkeit zwischen den Studienleistungen Pflicht Wahlpflicht		Gewichtung für die Bildung der Modulnote
<input type="checkbox"/> Vorlesung	<input type="checkbox"/> Klausur ___min.	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Seminar	<input type="checkbox"/> Referat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> aktiv *	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Übung	<input type="checkbox"/> mündl. Prüfung ___min.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> erfolgreich**	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Kolloquium	<input type="checkbox"/> schriftl. HA	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> _____	<input checked="" type="checkbox"/> Exposé	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussetzungen im Rahmen des Moduls/ Erläuterungen:						

9	Teilnahmevoraussetzungen: Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus den vorangegangenen Modulen erworben hat.		
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 21,82 % der Gesamtnote		
11	<table border="1"><tr><td>Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Annette Zimmer</td><td>Zuständiger Fachbereich: FB 06</td></tr></table>	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Annette Zimmer	Zuständiger Fachbereich: FB 06
Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Annette Zimmer	Zuständiger Fachbereich: FB 06		

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Sommersemester 2016 in den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance eingeschrieben werden. Diese Änderungsordnung findet ebenso Anwendung für alle Studierenden, die bereits vor dem Sommersemester 2016 in den Masterstudiengang Internationale und Europäische Governance eingeschrieben sind; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese noch nicht vor Beginn des Sommersemesters 2016 nach der ursprünglichen Fassung begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. November 2015.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung über das Auslaufen des Doppeldiplom-Studiengangs
Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien)
der Westfälischen Wilhelms-Universität
in Verbindung mit der Fakultät für Europastudien
der Babes-Bolyai Universität Klausenburg
vom 18. Januar 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), des Artikels 8 Nr. 1 e) des Hochschulfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. 2006, S.111) und des § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (StudienstrukturreformVO) in der Fassung vom 28.10.2007 (GV. NRW. 2007, S. 477) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

**Regelungen zum Auslaufen des Doppeldiplom-Studiengangs
Politikwissenschaften (Schwerpunkt: Europastudien) in Verbindung mit der
Fakultät für Europastudien der Babes-Bolyai Universität Klausenburg**

- (1) Der Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaften (Schwerpunkt: Europastudien) in Verbindung mit der Fakultät für Europastudien mit der Babes-Bolyai Universität Klausenburg wird mit Wirkung zum 30.09.2018 aufgehoben.
- (2) Der letztmögliche Termin für die Ausgabe eines Diplomarbeitsthemas gemäß § 21 Absatz 3 der Prüfungsordnung ist der 30.09.2017. Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung nach § 24 der Prüfungsordnung wird mit der Bekanntgabe des erfolgreichen Bestehens der Diplomarbeit ausgegeben. Sie sollte zeitnah, spätestens jedoch nach drei Monaten stattfinden.
- (3) Sonstige studienbegleitende Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung können noch bis einschließlich 30.09.2018 abgelegt werden.
- (4) Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen um höchstens ein Semester bzw. 6 Monate verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/Der Dekan kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises verlangen.

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität in Kraft.

- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaften (Schwerpunkt: Europastudien) in Verbindung mit der Fakultät für Europastudien der Babes-Bolyai Universität Klausenburg immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 25. November 2015.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Bekanntmachung der Bestellung der unabhängigen Vertrauensperson gemäß § 7 Satz 1
der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

In Benehmen mit dem Senat hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität in seiner Sitzung am 14. Januar 2016 für eine Amtszeit von drei Jahren Herrn Prof. Dr. Dirk Ehlers zur unabhängigen Vertrauensperson bestellt.

Münster, den 21. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Promotionsordnung

für den Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Januar 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Mathematik und Informatik

- § 1 Zweck der Promotion und akademischer Grad
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss und Prüfungskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung
- § 10 Beurteilung der mündlichen Prüfung
- § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen
- § 12 Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Verweigerung der Promotion
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung des Doktordiploms

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

- § 21 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität
- § 22 Abkommen
- § 23 Entsprechende Anwendung
- § 24 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 25 Dissertation
- § 26 Betreuung und Immatrikulation
- § 27 Gutachterinnen / Gutachter
- § 28 Mündliche Prüfung
- § 29 Vollziehung der Promotion
- § 30 Veröffentlichung der Dissertation

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

I. Promotionsverfahren am Fachbereich Mathematik und Informatik

§ 1

Zweck der Promotion und akademischer Grad

- (1) Durch die Promotion soll die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen.
- (2) Durch die Promotion erlangt die Bewerberin / der Bewerber den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. philosophiae, abgekürzt Dr. phil.)

§ 2

Promotionsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird vom Fachbereich auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen. Diese besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Promotion kann auch als interdisziplinäre Promotion (Promotion mit einem fächerübergreifenden Thema) durchgeführt werden. In letzteren Fall erfolgt sie unter Beteiligung eines weiteren Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der Schwerpunkt des Themas muss inhaltlich im Fachbereich Mathematik und Informatik liegen.

§ 3

Promotionsausschuss und Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Promotionsausschuss ein. Dem Promotionsausschuss gehören an:
 1. die Dekanin / der Dekan oder eine Prodekanin / ein Prodekan als Vorsitzende / Vorsitzender sowie drei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
 3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit beratender Stimme,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (2) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer der Festlegung des Gesamtprädikats. Letzteres erfolgt gemäß § 12 Absatz 1 durch die jeweilige Prüfungskommission. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen.

- (3) Die Prüfungskommission einer Promovendin / eines Promovenden besteht aus der Dekanin / dem Dekan oder einer Prodekanin / einem Prodekan des Fachbereichs als Vorsitzender / Vorsitzendem, den Gutachterinnen / Gutachtern gemäß §7 und den Prüferinnen / Prüfern der jeweiligen Promovendin / des jeweiligen Promovenden. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer werden von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt.
- (5) Im Falle einer nicht interdisziplinären Promotion enthält die Prüfungskommission mindestens drei Prüferinnen / Prüfer, die auch Gutachterinnen / Gutachter der Arbeit sein können. Diese kommen aus dem folgenden Personenkreis:
 - (a) Eine habilitierte oder berufene (§ 37 HG), hauptberuflich am Fachbereich Mathematik und Informatik tätige Person;
 - (b) eine habilitierte Angehörige / ein habilitierter Angehöriger oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität, die / der an einer Forschungseinrichtung innerhalb oder außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätig ist;
 - (c) ein habilitiertes oder berufenes (§ 37 HG), hauptberuflich tätiges Mitglied eines anderen Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster;
 - (d) entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen / Professoren des Fachbereichs Mathematik und Informatik sowie aus dem Fachbereich ausgeschiedene Professorinnen / Professoren in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit;
 - (e) ein eine einschlägige Qualifikation besitzendes Mitglied einer auswärtigen wissenschaftlichen Einrichtung.
- (6) Mindestens zwei Prüfer/-innen müssen hauptberufliche Professorin / hauptberuflicher Professor am Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation sein.
- (7) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die / der Vorsitzende die Prüferinnen und Prüfer gemäß Absatz 4 und 5 sowie eine weitere Prüferin / einen weiteren Prüfer aus dem anderen beteiligten Fachbereich. Diese / Dieser ist in der Regel die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit.

§ 4

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt einen der folgenden Abschlüsse voraus:
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG); im Falle der

Promotion zum Dr. phil. soll ein Master in Mathematik bzw. Informatik oder einem anderen einschlägigen Studienfach, ein Master für das gymnasiale Lehramt in einem einschlägigen Fach oder ein vergleichbarer Abschluss vorliegen.

- d) einschlägige Abschlüsse an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den Abschlüssen nach Abs. 1 a) - c) bestehen.

Über die Anerkennung der Abschlüsse nach a), b), c), die angemessenen, die Promotion vorbereitenden Studien gemäß b) und dem Nichtbestehen wesentlicher Unterschiede gemäß d) sowie in allen Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) Die Bewerberin / der Bewerber muss eine Dissertation vorlegen, die in dieser Form noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist.
- (3) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die in Abs. (1) und Abs. (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig sind.
- (4) Die Bewerberin / der Bewerber soll mindestens zwei Semester in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Fach studiert haben. Im Falle einer interdisziplinären Dissertation soll ferner mindestens ein Semester im anderen Fachgebiet studiert worden sein.
- (5) Vor Beginn des Dissertationsvorhabens legt die Doktorandin / der Doktorand der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Nachweise vor, um die erfüllungsgemäßen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion gemäß Abs. (1) – (4) bestätigen zu lassen.
- (6) Über Ausnahmen von den unter (1) bis (4) genannten Voraussetzungen entscheidet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (7) Der Promotionsausschuss kann die in (1), (3) und (6) genannten Entscheidungen dem / der Vorsitzenden übertragen.

§ 5

Promotionsantrag

- (1) Das in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat die Bewerberin / der Bewerber schriftlich an die Dekanin / den Dekan des Fachbereichs zu richten. Das Gesuch muss das Thema der Dissertation und die Angabe der Betreuerin / des Betreuers enthalten. Im Fall einer interdisziplinären Dissertation sind beide Betreuer/innen zu benennen.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. 13 gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss.
 2. Ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der lückenlose Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.

3. Beglaubigte Kopien der nach § 4 Abs. 1 geforderten Zeugnisse.
 4. Eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse.
 5. Eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin / der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt, dass sie / er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 4 Abs. 2).
 6. Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, für den Fall, dass sie / er den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt.
 7. Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist.
 8. Im Falle einer interdisziplinären Promotion mit einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität ist dem Gesuch zusätzlich beizufügen:
 - a) eine Erklärung des Dekans / der Dekanin des anderen Fachbereichs, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird und dass diese im Fachbereich 10 Mathematik und Informatik erfolgen soll,
 - b) eine Erklärung eines Mitglieds des anderen Fachbereichs, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten,
 - c) ein Nachweis über das Studium am anderen Fachbereich im Umfang von mindestens einem Semester.
- (3) Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Bewerberin / dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (4) Aufgrund des Antrages und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin / des Bewerbers zum Promotionsverfahren. Der Promotionsausschuss kann diese Aufgabe der / dem Vorsitzenden übertragen. Versagt der Promotionsausschuss die Zulassung, so ist dies der Bewerberin / dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Bewerberin / der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.

§ 6

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und soll die Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers zu selbstständiger Forschung und angemessener schriftlicher Darstellung der Ergebnisse belegen. Die Dissertation muss im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. rer. nat. ein Thema aus einem Gebiet der Mathematik oder der Informatik, im Falle eines Promotionsverfahrens zur Verleihung des Dr. phil. ein primär geistes- oder gesellschaftswissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Mathematik oder Informatik behandeln, z.B. zur Geschichte der Mathematik oder der Informatik, der Philosophie der Mathematik / Informatik oder der Theorie und Praxis des Lehrens und Lernens von Mathematik / Informatik.
- (2) Das Thema der Dissertation soll von der Bewerberin / von dem Bewerber im Einvernehmen mit einem habilitierten oder berufenen (§ 37 HG), hauptberuflich am Fachbereich Mathematik und Informatik tätigen Mitglied gewählt und die Arbeit in

steter Fühlungnahme mit dieser Betreuerin / diesem Betreuer in der Regel in einem Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durchgeführt werden. Der Betreuerin / dem Betreuer hat die Kandidatin / der Kandidat auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.

Im Falle einer interdisziplinären Dissertation in Zusammenarbeit mit einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität ist zusätzlich zur Betreuerin / zum Betreuer im Fachbereich Mathematik und Informatik eine Zweitbetreuerin / ein Zweitbetreuer im anderen Fachbereich zu benennen.

- (3) Die Betreuerin / der Betreuer bzw. die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer kann auch zu dem in § 3 Abs. 5 (b) - (d) genannten Personenkreis gehören.
- (4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Vorveröffentlichungen wichtiger Dissertationsergebnisse sind mit der Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers bzw. (im Falle einer interdisziplinären Dissertation) der Betreuerinnen/der Betreuer zulässig.
- (5) Über Ausnahmen zu den Absätzen 2 bis 4 entscheidet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

- (1) Im Falle einer nicht interdisziplinären Promotion bestellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses – in der Regel in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer – mindestens zwei Gutachterinnen / Gutachter aus dem in §3 (5) genannten Personenkreis für die Begutachtung der Dissertation. Eine Gutachterin / ein Gutachter ist die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit. Sofern diese / dieser nicht hauptberufliche Professorin / hauptberuflicher Professor am Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist, muss als weitere Gutachterin / weiterer Gutachter eine hauptberufliche Professorin / ein hauptberuflicher Professor des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bestellt werden. Bei summa-cum-laude Bewertungen muss immer ein externes Gutachten inbegriffen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, wird ein zusätzliches externes Gutachten von einem Gutachter / einer Gutachterin angefordert, der / die an einer anderen Universität tätig ist.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Promotion bestellt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses – in der Regel in Absprache mit den Betreuerinnen / Betreuern – mindestens zwei Gutachterinnen / Gutachter gemäß Absatz 1 und zudem eine weitere Gutachterin / einen weiteren Gutachter aus dem anderen beteiligten Fachbereich. Diese / Dieser ist in der Regel die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit.
Bei summa-cum-laude Bewertungen gilt die Bedingung für ein zusätzliches Gutachten gemäß Absatz (1) entsprechend.
- (3) Jede Gutachterin / jeder Gutachter hat der Dekanin / dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats nach Bestellung ein eingehend begründetes Gutachten über die Dissertation vorzulegen, Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Arbeit eines der folgenden Prädikate, das in die Gesamtbeurteilung (§ 12) einfließt, vorzuschlagen:
 - summa cum laude (“eine herausragende Leistung”)
 - magna cum laude (“eine sehr gute Leistung”)
 - cum laude („eine gute Leistung“)

- rite („eine genügende Leistung“)

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig.

- (4) Nach Erstellung der Gutachten ist den habilitierten oder berufenen Mitgliedern des Fachbereichs (§ 37 HG) Gelegenheit zur Einsicht und Stellungnahme zu geben.
- (5) Schlagen die Gutachterinnen / Gutachter die Annahme der Dissertation vor und erfolgt nach Einsichtnahme entsprechend Abs. 4 kein mit einer Begründung versehener Einspruch eines habilitierten oder berufenen Mitglieds des Fachbereichs, so ist sie angenommen. Erfolgt dagegen bei der Einsichtnahme ein mit einer Begründung versehener Einspruch, so kann die Annahme der Dissertation nach Rücksprache mit der / dem Einspruch erhebenden und den Gutachterinnen / Gutachtern auf Weisung der /des Vorsitzenden des Promotionsausschusses von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Diese soll innerhalb einer von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit der Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden.
- (6) Empfehlen alle Gutachterinnen / Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so ist die Arbeit abgelehnt.
- (7) Im Falle der Ablehnung der Dissertation durch eine / einen oder mehrere (aber nicht alle) Gutachterinnen / Gutachter bestimmt die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit den zuständigen Fachvertretern eine weitere Gutachterin / einen weiteren Gutachter gemäß den Bestimmungen des Abs. 1. Empfiehlt die weitere Gutachterin / der weitere Gutachter die Ablehnung der Arbeit, so ist die Arbeit abgelehnt. Andernfalls ist sie angenommen.
- (8) Im Falle a) eines Einspruchs gegen Annahme oder Ablehnung der Arbeit oder
 b) bei begründeten Einwänden gegen die Benotung
entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertreterinnen / Fachvertretern abschließend der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachterinnen / Gutachter, veranlassen.
- (9) Ist die Dissertation angenommen, so bildet die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit der Betreuerin / dem Betreuer aus den Einzelvorschlägen der Gutachterinnen / Gutachter eine Gesamtnote für die Dissertation.
- (10) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt alsbald die Bewerberin / den Bewerber von der Annahme gegebenenfalls über die im Abs. 5 gemachten Auflagen bzw. der Ablehnung der Dissertation, im letzteren Fall unter Hinweis auf die Bestimmungen über die Wiederholbarkeit der Bewerbung (§ 11). Eine abgelehnte Arbeit wird mit allen Gutachten zu den Akten des Fachbereichs genommen.

§ 8

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in Form einer in der Regel öffentlichen Disputation durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen

werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist von der Kandidatin / dem Kandidaten zusammen mit dem Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen.

- (2) Die Disputation, die die Prüfer / die Prüferinnen mit der Kandidatin / dem Kandidaten führen, ist ein wissenschaftliches Prüfungsgespräch, in dem Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, behandelt werden. Die Disputation beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten über ihre / seine Dissertation, der die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen soll.
- (3) Den Vorsitz bei der Disputation führt eine Prüferin / ein Prüfer. Die Dauer der Disputation soll etwa 60 - 90 Minuten betragen. Über den Gang der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüferinnen / Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder des Fachbereiches haben das Recht, der Prüfung als Zuhörer ohne Rederecht beizuwohnen. Dies gilt auch dann, wenn die Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet.

§ 9

Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung

- (1) Die / Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt einen Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt die Mitglieder der Prüfungskommission und die Bewerberin / den Bewerber zur Prüfung ein.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Mitgliedern des Fachbereichs durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die mündliche Prüfung muss spätestens sechs Monate, nachdem die Dissertation nach § 7 Abs. 5 angenommen ist, abgelegt sein. Hat die Bewerberin / der Bewerber sich der Prüfung bis dahin nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die Bewerberin / der Bewerber nicht zu verantworten hat (z.B. Erkrankung der Bewerberin / des Bewerbers oder einer Prüferin / eines Prüfers), so hat die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

§ 10

Beurteilung der mündlichen Prüfung

Die Note für die Disputation wird von den an der Disputation beteiligten Prüferinnen / Prüfern gemeinsam festgelegt. Die Prädikate sind gemäß § 7 Abs. 3 zu wählen. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note „rite“ erreicht wurde.

§ 11

Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation (§7 Abs. 5) ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.

- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden (§ 10), kann sie frühestens nach sechs Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein. Eine Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüferinnen / Prüfern abgelegt.

§ 12

Entscheidung über die Promotion und Gesamtbeurteilung

- (1) Aus den Noten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung bildet die Prüfungskommission (§ 3 Abs. 3) anschließend ein Gesamtprädikat. Die Beurteilung der Dissertation ist besonders zu gewichten. Das Gesamtprädikat kann lauten:
- summa cum laude
 - magna cum laude
 - cum laude
 - rite.
- (2) Das Gesamtprädikat "summa cum laude" darf nur vergeben werden, wenn
1. diese Beurteilung von allen Gutachterinnen / Gutachtern für die Dissertation vergeben und
 2. die Disputation mit „summa cum laude“ bewertet wurde.

§ 13

Vollziehung der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, promoviert die Dekanin / der Dekan die Bewerberin / den Bewerber zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat., Doctor rerum naturalium) bzw. Doktor der Philosophie (Dr. phil., Doctor philosophiae) und nimmt ihr / ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie / er jederzeit bestrebt sein will, den ihr / ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer / seiner wissenschaftlichen Arbeit und in ihrer / seiner Lebensführung dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen. Dabei wird der Bewerberin / dem Bewerber eine Bescheinigung über die bestandene Promotionsprüfung, die die Gesamtbeurteilung enthält (§ 12), überreicht. Die Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Dissertation veröffentlicht ist. Dies soll innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag der bestandenen Disputation erfolgen. Die Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation schriftlich bestätigt, dass sie / er mit der Veröffentlichung der Dissertation in der vorliegenden Fassung einverstanden ist. Auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers oder der Betreuerin / des Betreuers entscheidet die Dekanin / der Dekan über eine Verlängerung der genannten Frist. Wird die genannte Frist nicht eingehalten, ohne dass ein Verlängerungsantrag gestellt und geneh-

migt wird, oder wird eine verlängerte Frist nicht eingehalten, so verfallen die mit der Prüfung erlangten Rechte.

- (2) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Druck des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (3) Die Bewerberin / Der Bewerber muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der WWU Münster sicherstellen, indem sie / er der Universitätsbibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Hierzu teilt das Promotionsprüfungsamt des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Bewerberin / dem Bewerber aktuelle Informationen in Form eines Merkblattes aus. Über die erfolgte Ablieferung legt die Bewerberin / der Bewerber dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitätsbibliothek vor.

§ 15

Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen gemäß § 14 erfüllt, hat die Bewerberin / der Bewerber die Promotionsleistungen erbracht. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt, die die Gesamtbeurteilung nach § 12 enthält. Sie wird auf den Tag der Disputation datiert, von der Dekanin / vom Dekan eigenhändig unterzeichnet und der Bewerberin / dem Bewerber übergeben.
- (2) Erst nach Erhalt der Promotionsurkunde hat die Bewerberin / der Bewerber das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 16

Verweigerung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin / der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer groben Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als erfüllt angenommen worden sind, erklärt der Fachbereichsrat nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig. Der Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen / dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 17

Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der verliehene Doktorgrad ist auf Beschluss des Fachbereichsrates zu entziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist. Er kann auch auf Beschluss des Fachbereichsrates entzogen werden, wenn
- die / der Promovierte wegen eines vorsätzlichen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
 - die / der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat.
- (2) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 19).

§ 18

Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen der / des Vorsitzenden oder der Prüfungskommission kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 19

Ehrenpromotion

Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereichs Mathematik und Informatik gestellt. Wird der Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c. für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates. Wird der Dr. rer. nat. h.c. bzw. Dr. phil. h.c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der einstimmigen Zustimmung der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 20

Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder wegen einer besonders engen Verbindung der Jubilarin / des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

II. Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

§ 21

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

Der Fachbereich Mathematik und Informatik verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammen-

wirken mit einem Fachbereich einer ausländischen Partneruniversität. Der Fachbereich Mathematik und Informatik wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit.

§ 22 Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Mitwirkung gemäß § 21 Satz 2 setzen ein Abkommen mit dem Fachbereich der ausländischen Partneruniversität voraus, in dem beide Fachbereiche sich verpflichten, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

§ 23 Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 21 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 1 - 18, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 21 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 22 enthaltenen Regeln.

§ 24 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) § 4 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin / der Bewerber einen Abschluss nachweist, der zur Promotion im Land der Partneruniversität berechtigt.
- (2) § 5 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Gesuch zusätzlich beizufügen sind:
 1. eine Erklärung des Fachbereichs der Partneruniversität, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
 2. eine Erklärung eines Mitglieds des Fachbereichs der Partneruniversität, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
 3. ein Nachweis über das Studium an der Partneruniversität gemäß § 26 Abs. 2.

§ 25 Dissertation

Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder der Landessprache der Partneruniversität abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in beiden Landessprachen anzufügen.

§ 26 Betreuung und Immatrikulation

- (1) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs der Partneruniversität. Die Erklärungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

- (2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin / der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin / ordentlicher Student bzw. als Promovendin / Promovend an der Partneruniversität eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität bereits ein Studium entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 27

Gutachterinnen / Gutachter

- (1) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs der Partneruniversität begutachtet.
- (2) Für die Sprache der Gutachten gilt § 25 Satz 1 und 3 entsprechend.

§ 28

Mündliche Prüfung

- (1) Die Form der mündlichen Prüfung als Disputation gemäß § 8 Abs. 2 wird im Partnerschaftsabkommen vereinbart.
- (2) Für die Sprache der Disputation gilt § 25 Satz 1 und 3 entsprechend.
- (3) Die Prüfungskommission besteht aus vier Prüferinnen / Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte des Fachbereichs Mathematik und Informatik sein und zwei sollen Prüfungsberechtigte des Fachbereichs der Partneruniversität sein.

§ 29

Vollziehung der Promotion

Für die Vollziehung der Promotion gelten § 13 und § 15 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. Die Dekanin / der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. Der Fachbereich der Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien an.

§ 30

Veröffentlichung der Dissertation

Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt auf deutscher Seite § 14 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 31

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung löst die Promotionsordnung in der Fassung vom 06. Juni 2003 (AB Uni 07/2003, S. 15 f.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 17. November 2014 (AB Uni 39/2014, S. 2988 f.) ab. Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach der bisher geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers wird ihr / sein Promotionsverfahren nach der bisher geltenden Ordnung durchgeführt, wenn der Antrag mit den notwendigen Unterlagen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei der Dekanin / dem Dekan eingegangen ist. Auch für diese Bewerberinnen / Bewerber gelten die Regelungen des § 14 dieser Ordnung bereits 6 Monate nach ihrem Inkrafttreten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung vom 06. Juni 2003 (AB Uni 07/2003, S. 15 f.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 17. November 2014 (AB Uni 39/2014, S. 2988 f.), unbeschadet der Regelung in § 31, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 25. November 2015.

Münster, den 25. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 18. Januar 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung für den Fachbereich Chemie und Pharmazie erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Promotion
- § 3 Dissertation
- § 4 Promotionsstudium
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuer und Mentor
- § 7 Promotionsausschuss
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Korrektur der Dissertation ohne Änderung der Bewertung
- § 12 Disputation
- § 13 Bewertung der Disputation
- § 14 Wiederholung der Promotionsleistung
- § 15 Bewertung der Promotionsleistung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollziehung der Promotion
- § 18 Promotionsurkunde
- § 19 Verweigerung der Promotion
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Rechtsbehelfe und Entscheidung über den Widerspruch
- § 22 Doctor honoris causa
- § 23 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität
- § 24 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für alle fachwissenschaftlichen Promotionen im Fachbereich Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Bei Promotionen in der Graduate School of Chemistry Münster sind die abweichenden und ergänzenden Regelungen im Anhang A, bei Promotionen in einer „International Research Training Group“ im Anhang C zu beachten.

§ 2

Promotion

(1) Durch die Promotion soll die Bewerberin / der Bewerber ihre / seine über ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinausgehende Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen.

(2) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie verleiht den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) aufgrund einer Promotionsleistung, die aus einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) besteht.

(3) Die Promotion ist in den im Anhang B genannten Promotionsfächern möglich.

(4) Als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften" ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa - Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 3 Dissertation

(1) Die Dissertation muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten und soll die Fähigkeit der Bewerberin / des Bewerbers zu selbständiger Forschung sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.

(2) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften stammen. Es soll von der Bewerberin / dem Bewerber im Einvernehmen mit einer Betreuerin / einem Betreuer (siehe § 6) in der Regel in einem Institut des Fachbereichs Chemie und Pharmazie durchgeführt werden. Die Betreuerin / der Betreuer und die Kandidatin / der Kandidat haben einander auf Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben.

(3) Die Dissertation im Sinne von Abs. 1 und 2 besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung. Veröffentlichungen wichtiger Ergebnisse sind mit der Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers erwünscht.

(4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung im In- und Ausland gewesen sein.

(5) Reine Zusammenfassungen bereits bekannter, fremder Erkenntnisse, die nicht zumindest einen wesentlichen neuen Zusammenhang enthalten, gelten nicht als Dissertation im Sinne des Abs. 1.

(6) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(7) Die Dissertation soll spätestens 5 Jahre nach Beginn des Promotionsstudiums eingereicht werden.

(8) Strittige Fragen bezüglich der Anwendung der in den Absätzen (1) bis (6) genannten Kriterien werden durch den Promotionsausschuss entschieden (siehe § 7).

§ 4 Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium umfasst die Anfertigung der Dissertation im Fachbereich Chemie und Pharmazie sowie die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereichen oder der Medizinischen Fakultät der Universität Münster oder im Fachbereich Chemieingenieurwesen der Fachhochschule Münster. In Ausnahmefällen können diese Lehrveranstaltungen auch extern erbracht werden.

(2) Das Promotionsstudium kann zu jedem Semester begonnen werden. Vor Beginn des Promotionsstudiums ist ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium zu stellen (siehe § 5). Hierbei sind die vorgesehene Betreuerin / der vorgesehene Betreuer und die vorgesehene Mentorin / der vorgesehene Mentor zu benennen. Außerdem ist der Arbeitstitel der Promotionsarbeit und das Promotionsfach (s. Anhang B) anzugeben. Über spätere Änderungen befindet der Promotionsausschuss im gegenseitigen Einvernehmen mit allen Beteiligten. Spätestens 6 Monate nach Beginn des Promotionsstudiums muss eine Einschreibung als Promotionsstudent/Promotionsstudentin vorliegen. Die Einschreibung muss bis zur Abgabe der Dissertation bestehen.

(3) Das Promotionsstudium ist forschungsorientiert. Die Studierenden sollen lernen, die wissenschaftliche Methodik der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften anzuwenden, sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.

(4) Die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen spätestens zwei Jahre nach Beginn des Promotionsstudiums beendet sein. Dabei muss die / der Studierende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden belegt haben. Mindestens $\frac{1}{3}$ der promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen müssen bei der Betreuerin / dem Betreuer absolviert werden. Die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Form von Seminaren durchgeführt. Für alle Veranstaltungen muss die aktive Teilnahme nachgewiesen werden. Die jeweilige Teilnahmebescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht worden sind.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Neben der Betreuungsübernahme der Doktorarbeit durch Personen gemäß § 6 setzt die Zulassung zum Promotionsstudium einen der folgenden Abschlüsse voraus:

a) einen Abschluss eines mathematisch–naturwissenschaftlichen Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes NRW. Handelt es sich um einen Master of Education für Gymnasium und Gesamtschule oder für Berufskolleg, muss die fachwissenschaftliche Masterarbeit im Fach Chemie angefertigt worden sein.

b) einen Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird. Handelt es sich um die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Lehramt an Berufskollegs, muss die fachwissenschaftliche Hausarbeit im Fach Chemie angefertigt worden sein.

c) einen herausragenden Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsstudium. Falls das Zulassungsverfahren bei Anwendung von Abs. 1a oder Abs. 1b mittels einer offiziellen Auswahlkommission im Rahmen der Graduate School of Chemistry durchgeführt wird, entscheidet die Auswahlkommission über die Zulassung.

(3) Wenn es sich beim Abschluss um einen Master of Education (s. Abs. 1 a)) bzw. um eine Erste Staatsprüfung (s. Abs. 1 b)) handelt und das zweite Fach nicht aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich kommt müssen zwei Master-Module aus dem entsprechenden MSc Studiengang als zusätzliche Leistung erbracht werden. Wenn die Zulassung über Abs. c) geschieht, müssen mindestens zwei Master-Module als zusätzliche Leistung erbracht werden. Den genauen Umfang bestimmt der Promotionsausschuss. Die gewählten Module sind anschließend dem Promotionsausschuss mitzuteilen. Diese Auswahl findet in Absprache mit dem Betreuer statt. Um einen zügigen Ablauf des Promotionsstudiums zu ermöglichen, sollen die ggf. zusätzlich benötigten Studienleistungen möglichst zu Beginn der Promotion begleitend zur Forschungsarbeit erbracht werden.

(4) Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes können auf Antrag durch den Promotionsausschuss anerkannt werden; bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit wird ein Gutachten der KMK-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(5) Vor Aufnahme des Promotionsstudiums muss die Bewerberin / der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium, eine beglaubigte Kopie ihres / seines für das Promotionsstudium vorauszusetzende Abschlusszeugnisses des Hochschulstudiums, sowie ggf. die Bescheinigungen über die nach Abs. 1a), 1b) und 1c) geforderten zusätzlichen Leistungen beim Promotionsausschuss einreichen. Bewerberinnen / Bewerber mit ausländischem Studienabschluss reichen zusätzlich zur beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses sowie ggf. einer notariellen Übersetzung ihr beglaubigtes Transcript of Records oder vergleichbare Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache ein.

§ 6

Betreuer und Mentor

(1) Jede/jeder Promotionsstudierende schlägt dem Promotionsausschuss eine Betreuerin/einen Betreuer der Dissertation und eine Mentorin/einen Mentor vor. Die Betreuerin/der Betreuer übernimmt die Verantwortung für die Durchführbarkeit des Promotionsstudiums der/des von ihr/ihm betreuten Promotionsstudierenden. Dies umfasst die angemessene wissenschaftliche Ausbildung und die Bereitstellung notwendiger Ressourcen. Im Falle, dass die wissenschaftlichen Arbeiten in einer Einrichtung durchgeführt werden, die nicht zum Fachbereich Chemie und Pharmazie der WWU gehört, verpflichtet sich diese Einrichtung, alle notwendigen Ressourcen für die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Die Mentorin/der Mentor soll als zweite Ansprechpartnerin/als zweiter Ansprechpartner während der Promotion zur Verfügung stehen und im Normalfall das Zweitgutachten übernehmen. Die Betreuerin/der Betreuer oder die Mentorin/der Mentor müssen Lehrveranstaltungen für Promotionsstudierende im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden im Fachbereich Chemie und Pharmazie an der Universität Münster anbieten.

(2) Eine Voraussetzung, um als Mentorin/Mentor gewählt werden zu können, ist eine ordentlich Berufung, eine abgeschlossene Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Emmy-Noether-Stipendium) sowie die Mitgliedschaft an einer Hochschule (auch im Sinne einer Seniorprofessur) oder Forschungseinrichtung. Über die Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Eine Voraussetzung, um als Betreuerin/Betreuer gewählt werden zu können, ist eine ordentliche Berufung, eine abgeschlossene Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Emmy-Noether-Stipendium) und die hauptamtliche Tätigkeit oder Kooptation (auch im Sinne einer Seniorprofessur) im Fachbereich Chemie und Pharmazie. Über die

Gleichwertigkeit der Qualifikation entscheidet der Fachbereichsrat. Ist die Betreuerin/der Betreuer kein Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie mit einer ordentlichen Berufung, so ist bei der Mentorin / dem Mentor eine ordentliche Berufung nötig. Ist die Betreuerin/der Betreuer ein kooptiertes Mitglied im Fachbereich Chemie und Pharmazie, so muss die Mentorin/der Mentor hauptamtlich im Fachbereich Chemie und Pharmazie tätig sein und die in Abs. 2 beschriebene Qualifikation besitzen.

(4) Endet die hauptamtliche Tätigkeit oder Kooption der Betreuerin/des Betreuers am Fachbereich Chemie und Pharmazie der WWU, übernimmt in der Regel, wenn diesem gemäß Abs. 3 nichts entgegensteht, die Mentorin/der Mentor die Betreuung und die/der Promotionsstudierende schlägt eine neue Mentorin/einen neuen Mentor vor. Erfüllt die Mentorin/der Mentor nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 3, so wählt die/der Promotionsstudierende eine geeignete neue Betreuerin/einen geeigneten neuen Betreuer. Ein Wechsel der Betreuerin/des Betreuers aus anderen Gründen ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin/eines Betreuers im Fachbereich Chemie und Pharmazie der WWU aufgrund des Erreichens des gesetzlichen Ruhestandes (bzw. bei Seniorprofessuren nach Beendigung der Seniorprofessur) oder aufgrund einer Berufung an eine andere Hochschule oder aufgrund des Wechsels an eine Forschungseinrichtung, so kann sie/er alle bereits begonnenen Promotionsverfahren als Betreuerin/Betreuer zu Ende führen. Diese sollen spätestens nach drei Jahren abgeschlossen sein.

(5) Endet die Mitgliedschaft der Mentorin/des Mentors an der Hochschule oder der Forschungseinrichtung, endet in der Regel ihre/seine Mentorenschaft. Die/der Promotionsstudierende schlägt eine neue Mentorin/einen neuen Mentor gemäß Abs. 2 vor. Die/der Promotionsstudierende kann die Weiterführung der Mentorenschaft beantragen, wenn hierfür besondere fachliche Gründe vorliegen oder die voraussichtliche Dauer bis zur Disputation weniger als ein Jahr betragen. Aus besonderen, insbesondere fachlichen, Gründen kann die/der Promotionsstudierende einen Antrag auf Wechsel der Mentorin/des Mentors stellen.

(6) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1, 4 und 5 ist der Promotionsausschuss zuständig. Anträge auf Wechsel der Betreuerin/des Betreuers oder der Mentorin/des Mentors sind unverzüglich vorzulegen, wenn Gründe gemäß Absätzen 4 oder 5 vorliegen.

§ 7

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin / dem Dekan, drei dem Fachbereich Chemie und Pharmazie angehörenden Professorinnen / Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Fachbereiches Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, sowie einer / einem Studierenden. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter werden vom Fachbereich auf zwei Jahre, die / der Studierende auf ein Jahr gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gewählten einer Gruppe verschiedenen Instituten angehören. Die Dekanin / der Dekan hat den Vorsitz des Promotionsausschusses. Sie / er kann diese Aufgabe an eine Vertreterin / einen Vertreter übertragen. Auch die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses besitzt Stimmrecht.

(2) Die Protokollantin/Der Protokollant wird vom Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gestellt.

(3) Der Promotionsausschuss führt das Promotionsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten außer in der Festlegung der Gesamtnote. Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 8

Prüfungskommission

(1) Für jede Kandidatin / jeden Kandidaten wird zu Beginn des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission wird gemäß § 26 Fachbereichsordnung (FBO) vom Dekan einberufen. Die Dekanin / der Dekan ist Vorsitzende / Vorsitzender der Prüfungskommission ohne ein Stimmrecht. Stimmberechtigte Mitglieder der Prüfungskommission sind die Betreuerin / der Betreuer, die Mentorin / der Mentor und eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer, die/der von der Kandidatin / dem Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer vorgeschlagen wird.

(2) Die dritte Prüferin / der dritte Prüfer muss ebenfalls die in §6(2) genannten Bedingungen erfüllen. In Erweiterung von §6(2) darf dessen Mitgliedschaft in der Hochschule oder der Forschungseinrichtung zum Zeitpunkt der Disputation in der Regel maximal drei Jahre zurückliegen. Zudem müssen mindestens zwei der drei stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission hauptamtlich dem Fachbereich Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht alle demselben Institut/derselben Fachrichtung angehören.

(3) Die Dekanin / der Dekan kann der Betreuerin / dem Betreuer den Vorsitz der Prüfungskommission übertragen. In diesem Fall behält die Betreuerin/der Betreuer ihr/sein Stimmrecht.

(4) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung und Bewertung der Disputation und die Festlegung der Gesamtnote der Promotionsleistung auf der Grundlage des Ergebnisses der Disputation und der Bewertung der Dissertation.

§ 9

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Den formalen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat die Kandidatin / der Kandidat im Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1) Zehn gebundene Exemplare der Dissertation im Sinne von § 3, die eine Zusammenfassung, eine Auflistung der Publikationen, eine Auflistung der Beiträge von Kooperationen, die explizit zu den dargestellten wissenschaftlichen Ergebnissen beigetragen haben und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten müssen.

2) ein gängiger Datenträger mit dem in einem gängigen, durchsuchbaren Datenformat gespeicherten Text der Dissertation Abs. 2, Ziffer 1) sowie eine schriftliche Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten über ihr/sein Einverständnis mit einem Abgleich der Dissertation mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen sowie mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank.

- 3) Einen unterschriebenen Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der lückenlose Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.
- 4) Eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er nicht wegen eines Verbrechens, zu dem sie / er ihre / seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist.
- 5) Nachweise über die im Promotionsstudium erbrachten Leistungen von mindestens 6 Semesterwochenstunden.
- 6) Eine schriftliche Versicherung über frühere Versuche im Rahmen von Promotionsverfahren und gegebenenfalls deren Ergebnisse.
- 7) Eine schriftliche Versicherung, dass die Kandidatin / der Kandidat die vorgelegte Dissertation eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie / er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat (§ 3 Abs. 4).
- 8) Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin / des Kandidaten, dass sie / er der Zulassung von Studierenden des gleichen Studienganges als Zuhörer bei der Disputation nicht zustimmt.
- 9) Einen Vorschlag für die / den nach § 8 Abs.1 neben der Betreuerin /dem Betreuer und der Mentorin /dem Mentor zusätzlich zu benennende/n dritte Prüferin / dritten Prüfer.
- 10) Nachweise über die ggf. zusätzlich erbrachten Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 3.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von der Kandidatin / vom Kandidaten zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Kandidatin / des Kandidaten zum Promotionsverfahren. Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Kandidatin / der Kandidat den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.

§ 10

Bewertung der Dissertation

- (1) Erste Gutachterin / erster Gutachter ist die Betreuerin / der Betreuer der Dissertation.
- (2) Zweite Gutachterin / zweiter Gutachter ist im Normalfall die Mentorin / der Mentor im Sinne von § 6. Ausnahmen müssen vom Promotionsausschuss genehmigt werden.
- (3) Jede Gutachterin / jeder Gutachter hat der Dekanin / dem Dekan möglichst innerhalb eines Monats nach Erhalt der Dissertation ein eingehend begründetes schriftliches

Gutachten über die Dissertation vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung zu empfehlen und im Falle der Annahme der Dissertation eines der folgenden Prädikate vorzuschlagen:

summa cum laude (ausgezeichnet=0)
 magna cum laude (sehr gut=1)
 cum laude (gut=2)
 rite (=3)

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig. Diese Zusätze entsprechen einem Zuschlag (minus) bzw. Abschlag (plus) von 0,3 vom Prädikat. Genauere Erläuterungen zu den Noten stehen im Anhang D.

(4) Die Erstgutachterin / Der Erstgutachter hat auf einem separaten Formblatt unterschriftlich zu bestätigen, dass die vorgelegte Arbeit hinsichtlich potentieller Plagiarismen geprüft wurde und sie / er diesbezüglich keine Bedenken hat.

5) Nach Erstellung der Gutachten ist den Mitgliedern des Fachbereichs Chemie und Pharmazie, die habilitiert oder berufen sein müssen, in Form eines Umlaufs zwei Wochen Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben.

(6) Schlagen die beiden Gutachterinnen / Gutachter die Annahme der Dissertation vor und erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist entsprechend Abs. 5 kein mit einer aussagekräftigen Begründung versehener Einspruch, so ist sie angenommen.

7) Empfehlen eine / ein oder beide Gutachterinnen / Gutachter (Abs. 1 und 2) die Ablehnung der Dissertation, entscheidet nach Rücksprache mit den Beteiligten der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern. Er kann eine Überprüfung durch eine weitere/ einen weiteren, ggf. auch auswärtige Gutachterin / auswärtigen Gutachter veranlassen. Die Entscheidung geschieht auf Basis aller Gutachten. Im Falle der endgültigen Ablehnung wird dies der Kandidatin / dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

8) Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein mit einer aussagekräftigen Begründung versehener Einspruch gegen die Annahme, die Ablehnung oder die Benotung der Dissertation, entscheidet nach Rücksprache mit den Beteiligten der Promotionsausschuss mit seinen promovierten Mitgliedern über den Einspruch. Die Annahme der Dissertation kann nach Rücksprache mit der / dem Einsprucherhebenden und den Gutachterinnen / Gutachtern auf Weisung des Promotionsausschusses von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden. Der Promotionsausschuss kann eine Überprüfung durch eine weitere/ einen weiteren, ggf. auch auswärtige Gutachterin / auswärtigen Gutachter veranlassen. Die Entscheidung geschieht auf Basis aller Gutachten. Im Falle der endgültigen Ablehnung wird dies der Kandidatin / dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

9) Bei zweimaliger Nichtannahme der Dissertation gilt das Promotionsverfahren endgültig als nicht bestanden.

§ 11

Korrektur der Dissertation ohne Änderung der Bewertung

- 1) Grundsätzlich können folgende Änderungen an der Dissertationsschrift vorgenommen werden
 - a. Einkleben von zusätzlichen Seiten am Ende der Dissertationsschrift (auf maximal 2 Seiten begrenzt) und Kenntlichmachung der konkreten Änderungen
 - b. Einfügen von Seiten am Ende der Dissertationsschrift mit neuer Bindung und Kenntlichmachung der konkreten Änderungen
 - c. Korrektur durch Überkleben (nur bei sehr wenigen Änderungen)
 - d. Elektronische Korrektur direkt im Text und neuer Ausdruck

Näheres zu der Art und Weise der in Einzelnen erforderlichen Änderungen ergibt sich aus den Absätzen 2 bis 4.

2) Erfolgt durch die beiden Gutachterinnen/ Gutachter ein Hinweis auf Fehler in der Dissertation, die keinen Einfluss auf die Beurteilung haben, reicht die Kandidatin / der Kandidat gemäß §9 Abs. (2) 1) zehn neue Exemplare ein, in denen die Änderungen gemäß Abs.1 a)-c) eingefügt wurden.

3) Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein Hinweis auf formale Fehler (z.B. Literaturliste) in der Dissertation, so wird ein Exemplar der eingereichten Dissertation („das Original“) gemäß Abs. 1a)-c) nach Rücksprache mit den Beteiligten korrigiert. Durchführung dieser Korrektur ist Voraussetzung für die Disputation.

4) Erfolgt innerhalb der zweiwöchigen Frist zur Einsichtnahme ein Hinweis auf inhaltliche Fehler (z.B. Fehler in Formel) in der Dissertation, die jedoch nicht mit einem Einspruch gemäß §10 Abs. 8 verbunden sind, so wird das Original gemäß Abs. 1 a)-c) nach Rücksprache mit den Beteiligten und den Gutachterinnen / Gutachtern korrigiert. Durchführung dieser Korrektur ist Voraussetzung für die Disputation.

5) In den Exemplaren, die gemäß § 15 bei der ULB abgegeben werden, müssen evtl. Änderungen gemäß Abs. 2)-4) nach den in Abs. 1) angegebenen Varianten berücksichtigt werden. Zudem können noch Rechtschreibfehler gegenüber der ursprünglichen Version korrigiert werden. Die Betreuerin / der Betreuer bestätigt schriftlich, dass diese Bedingungen erfüllt sind. Die gleichen Regeln gelten ggf. auch für die elektronische Version.

§ 12 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation wird die mündliche Prüfung in Form einer Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgenommen. In ihr soll die Kandidatin / der Kandidat zeigen, dass sie / er befähigt ist, wissenschaftliche Fragestellungen der Chemie, der Lebensmittelchemie, der Pharmazie oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften selbstständig zu beurteilen.

(2) Nach Absprache mit den Prüfern schlägt die Kandidatin / der Kandidat dem Prüfungsamt Datum, Uhrzeit und Ort der geplanten Disputation mind. 2 Wochen vorher per Mail vor. Der Promotionsausschuss setzt anschließend den Termin für die mündliche Prüfung endgültig fest und lädt die drei Prüferinnen / Prüfer und die Kandidatin / den Kandidaten zur Prüfung ein. Der Prüfungstermin wird den Mitgliedern des Fachbereiches und den am Promotionsverfahren beteiligten Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Disputation bekannt gegeben.

(3) Die mündliche Prüfung muss spätestens zwei Monate, nachdem die Dissertation angenommen ist, abgelegt sein. Hat die Kandidatin / der Kandidat sich der Prüfung bis dahin

nicht unterzogen, so gilt diese als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung ein, die die Kandidatin / der Kandidat nicht zu verantworten hat (z. B. Erkrankung der Kandidatin / des Kandidaten, bescheinigt mit ärztlichem Attest, oder der Prüferin / des Prüfers), so hat der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren und es muss ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden.

(4) Die Disputationsprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen (§ 8 Abs. 1). Im Falle der Verhinderung von Prüferinnen / Prüfern bestimmt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit den Prüferinnen / Prüfern eine Vertreterin / einen Vertreter oder verschiebt den Termin nach Rücksprache mit der Kandidatin / dem Kandidaten.

(5) Die Disputation erstreckt sich auf das Thema der Dissertation, das Fachgebiet der Dissertation und an die Dissertation angrenzende Gebiete. Die Disputation wird durch einen maximal 20 Minuten dauernden Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten über die zentralen Thesen der Dissertation eingeleitet. Die Disputation muss einschließlich Vortrag mindestens 60 Minuten dauern, die Befragung durch die drei Prüfer soll mindestens 45 Minuten dauern. Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt. Die Prüfungskommission kann mit der Protokollführung ein promoviertes Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie beauftragen. Die/der Vorsitzende leitet die Disputation; sie/er kann Fragen aus der Zuhörerschaft zulassen. Diese Fragen sind nicht Teil der Prüfung.

(6) Als Zuhörerinnen / Zuhörer sind bei der Disputation die promovierten Mitglieder des Fachbereichs Chemie und Pharmazie zugelassen. Ebenfalls zugelassen sind Studierende des Fachbereiches Chemie und Pharmazie, sofern die Kandidatin / der Kandidat nicht widerspricht. Weitere Mitglieder der WWU oder des Fachbereichs Chemieingenieurwesens der Fachhochschule Münster sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, wenn weder die Mitglieder der Prüfungskommission noch die Kandidatin / der Kandidat widerspricht. Die Zulassung der Zuhörerinnen / Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

(7) Es ist nicht erlaubt, Video- oder Tonmitschnitte von der Disputation anzufertigen.

§ 13

Bewertung der Disputation

Unmittelbar nach der Prüfung wird von den Prüferinnen / Prüfern gemäß §12 Abs. 4 gemeinsam festgesetzt, ob die Disputation bestanden ist und im Bestehensfall mit einer der folgenden Noten beurteilt:

summa cum laude (ausgezeichnet=0)
 magna cum laude (sehr gut=1)
 cum laude (gut=2)
 rite (=3)

Für die Prädikate "magna cum laude" und "cum laude" sind zur besseren Differenzierung die Zusätze "plus" und "minus" zulässig. Diese Zusätze entsprechen einem Zuschlag (minus) bzw. Abschlag (plus) von 0,3 vom Prädikat.

§ 14

Wiederholung der Promotionsleistung

(1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine

neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 5 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden (§ 13), kann sie frühestens nach einem und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Dies wird der Kandidatin / dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die Wiederholungsprüfung wird in der Regel bei denselben Prüferinnen / Prüfern abgelegt wie die erste. Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüferinnen / Prüfer.

(3) Bei zweimaligem Nichtbestehen der Disputation gilt das Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden. Dies wird der Kandidatin / dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Die Promotionsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn die Disputation bestanden ist.

(2) Unmittelbar nach Abschluss einer erfolgreichen Disputation wird die Prüfungskommission von der Dekanin / dem Dekan oder der Vertreterin / dem Vertreter einberufen. Sie bildet aus den beiden Einzelnoten der Dissertation sowie der Note der mündlichen Prüfung eine Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes und anschließender mathematischer Rundung auf die erste Nachkommastelle. Das Gesamtpredikat kann lauten:

summa cum laude (ausgezeichnet) (Gesamtnote 0)

magna cum laude (sehr gut) (Gesamtnote 0,1 - 1,4)

cum laude (gut) (Gesamtnote 1,5 - 2,4)

rite (bestanden) (Gesamtnote 2,5 - 3,0)

(3) Anschließend wird der Kandidatin / dem Kandidaten mündlich das Ergebnis der Prüfung, die Beurteilungen der Dissertation und im Bestehensfall die Gesamtnote mitgeteilt.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Dissertation durch Abgabe der Dissertation an der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) veröffentlicht ist. Die Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation schriftlich bestätigt, dass sie/er mit der Veröffentlichung der Dissertation in der vorliegenden Fassung einverstanden ist. Dies hat innerhalb eines Jahres nach dem Tag der bestandenen Disputation zu erfolgen. Die Kandidatin/der Kandidat weist die Abgabe durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der ULB im Promotionsprüfungsamt nach.

(2) Wird die in Abs. 1 genannte Frist nicht eingehalten, so verfallen die mit der Prüfung erlangten Rechte.

(3) Die Zahl der bei der ULB abzugebenden Exemplare folgt aus den aktuellen Regularien der ULB. Hierzu teilt das Promotionsprüfungsamt des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Bewerberin/dem Bewerber aktuelle Informationen in Form eines Merkblattes mit. Dabei ist eine Verminderung möglich

a) wenn im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer, eine von der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) versiegelte elektronische Version mit einer Bestätigung der ULB, dass das Datenformat und der Datenträger den Anforderungen der Universitäts- und Landesbibliothek entspricht, abgegeben wird oder

b) wenn ein von der Betreuerin / vom Betreuer unterschriebener Nachweis über den Druck des wesentlichen Inhalts der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern abgegeben wird, oder

c) wenn ein Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger (mit ISBN-Nummer), wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen ist, abgegeben wird.

(4) Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten bei vorliegender Befürwortung durch die Betreuerin / des Betreuers kann z. B. aus patentrechtlichen Gründen ein zeitlich befristeter Sperrvermerk von einem Jahr beantragt werden. Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind, werden für diese Dauer in der ULB unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt. Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten bei vorliegender Befürwortung durch die Betreuerin / des Betreuers kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 17

Vollziehung der Promotion

(1) Ist die Promotionsleistung erfolgreich erbracht, promoviert die Dekanin / der Dekan die Kandidatin / den Kandidaten im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium) und nimmt ihr / ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie / er jederzeit bestrebt sein will, den ihr / ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, die besondere gesellschaftliche Verantwortung des Doktorgrades anzuerkennen, sich in ihrer / seiner wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit zu suchen und zu bekennen.

(2) Dabei wird der Kandidatin / dem Kandidaten ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachte Promotionsleistung, das den Titel der Dissertation, die Beurteilungen der Dissertation (§ 10 Abs. 3), die Beurteilung der Disputation (§ 13) und die Gesamtbeurteilung (§ 15) enthält, überreicht.

(3) Das Zeugnis alleine berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

(4) Ist die Dissertation im Sinne von § 16 bereits veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde (§ 18) überreicht. Damit ist die Kandidatin / der Kandidat berechtigt, den Dokortitel zu führen.

(5) Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Fassung überreicht.

§ 18

Promotionsurkunde

(1) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der erbrachten Promotionsleistung. Sie ist auf den Tag der Disputation zu datieren, von der Dekanin / dem

Dekan des Fachbereiches Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität eigenhändig zu unterzeichnen und der Kandidatin / dem Kandidaten zu übergeben.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Kandidatin / der Kandidat das Recht, den Dokortitel zu führen.

(3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Prüfungsprotokoll gewährt. Der Antrag soll innerhalb von 3 Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Kandidatin / dem Kandidaten die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 19 verweigert werden.

§ 19

Verweigerung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin / der Kandidat beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so sind die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen / dem Betroffenen zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind (z.B. bei Plagiaten, Datenfälschungen), wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrates entzogen.

(2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen,

a. wenn die / der Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre / er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren / seinen Doktorgrad missbraucht hat.

b. wenn die /der Promovierte vorsätzlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat und sie/ er sich dadurch der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(3) Vor der Beschlussfassung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Fachbereichsrates ist der / dem Betroffenen mitzuteilen.

(4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 22).

§ 21

Rechtsbehelfe und Entscheidung über den Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der

Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 22

Doctor honoris causa

Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Chemie, Lebensmittelchemie, Pharmazie und der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften oder außergewöhnlicher Verdienste auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h. c.). Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) wird von mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen / Professoren des Fachbereiches an den Fachbereichsrat gestellt. Nach dessen vorläufiger Befürwortung werden vom Fachbereichsrat zwei externe Gutachten eingeholt. Nach endgültiger Befürwortung des Antrags durch den Fachbereichsrat wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Zur Verleihung des Titels Dr. rer. nat. h. c. bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der promovierten Mitglieder in beiden Gremien.

§ 23

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität

(1) Der Fachbereich kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität im Rahmen von koordinierten Verfahren verleihen. Der Fachbereich wirkt in einem solchen Fall zusätzlich an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität mit (Doppelabschluss). Generell gilt, dass für die gleiche Promotionsarbeit lediglich ein akademischer Doktorgrad verliehen wird. Im Falle unterschiedlicher Bezeichnungen des akademischen Grades zwischen WWU und Partneruniversität hat sich die Promovendin / der Promovend zu erklären, welchen Titel sie/er führen möchte. Ein Doppeltitel ist ausgeschlossen.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 1 setzt ein formales Partnerschaftsabkommen mit der Universität resp. der den Doktorgrad verleihenden Institution der ausländischen Partneruniversität voraus. In diesem Abkommen verpflichten sich beide Partner, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens. Die promotionsrechtlichen Aspekte des Partnerschaftsabkommens werden in Absprache mit dem Promotionsausschuss festgelegt. Das Partnerschaftsabkommen benötigt zum Inkrafttreten die Zustimmung des Fachbereichsrats. Der Promotionsausschuss regelt die Details zur Vergabe des Doppelabschlusses. Das Partnerschaftsabkommen ist von Seiten des Fachbereiches Chemie und Pharmazie durch die Dekanin / den Dekan zu unterzeichnen.

(3) Während der Bearbeitung der Dissertation muss die Bewerberin / der Bewerber mindestens 6 Monate als Studentin / Student im Promotionsstudiengang an der WWU eingeschrieben sein. Gleichermaßen muss die Promovendin / der Promovend Forschungsaufenthalte über mindestens 4 Monate an der Partneruniversität dokumentiert haben.

(4) In dem Partnerschaftsabkommen muss geregelt werden, dass die WWU mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der WWU und der Partneruniversität hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Mentoren oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der

Promotionsordnung veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.

(5) Vor der Zulassung zum Promotionsstudium nach § 4 ist zusätzlich zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium beizufügen:

1. eine Erklärung der Partneruniversität, dass die Zulassung an der Partneruniversität zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
2. eine Erklärung eines prüfungsberechtigten Mitglieds der Partneruniversität, dass sie / er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

(6) Die Dissertation wird von jeweils mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der WWU sowie der Partneruniversität begutachtet. Die beiden Gutachten sind in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen.

§ 24

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Promotionsstudiengang aufnehmen oder sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion melden. Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Promotionsstudium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, schließen ihre Promotion nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie und Pharmazie ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 9. Dezember 2015.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Januar 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang A

Sonderregelungen für den Promotionsstudiengang „Graduate School of Chemistry (GSC-MS)“

Für Kandidatinnen / Kandidaten aus der „Graduate School of Chemistry Münster“ als Dachorganisation für koordinierte Promotionsverfahren sind die § 4, 6 und 8 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Ergänzungen zu § 4 Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium ist forschungsorientiert. Die Studierenden sollen lernen, die wissenschaftliche Methodik der Naturwissenschaften, insbesondere der Chemie, der Lebensmittelchemie, oder der Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften anzuwenden, sowie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse erwerben.

(2) Das Promotionsstudium umfasst die Anfertigung der Dissertation, die promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie die abzuleistende Zwischenprüfung. Einzelheiten und Zeitplan sind in der Studienordnung und der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung der jeweiligen koordinierten Verfahren festzulegen.

(3) Der Beginn des Promotionsstudiums ist durch das Datum der Aufnahme in die Graduate School of Chemistry definiert. Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens sind in der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung der Graduate School of Chemistry Münster geregelt.

Die Zusammensetzung des in § 10 der Eignungs- und Zwischenprüfungsordnung zu bestimmenden Dissertationskomitees soll innerhalb der ersten sechs Monate des Promotionsstudiums festgelegt und dem Prüfungsamt gemeldet werden. Außerdem ist der Arbeitstitel der Promotionsarbeit mitzuteilen. Über eventuelle spätere Änderungen in der Zusammensetzung des Dissertationskomitees befindet der Sprecher im gegenseitigen Einvernehmen mit allen Beteiligten.

Ergänzungen zu § 6 Betreuung der Dissertationsarbeit

(1) Für die fachliche Betreuung jedes Promovierenden der Graduate School of Chemistry Münster wird ein individuelles Dissertationskomitee eingesetzt. Es besteht aus

1. der Betreuerin / dem Betreuer der Dissertationsarbeit,
2. einer oder einem von der Sprecherin / dem Sprecher bestimmten Mitglied der Graduate School of Chemistry Münster (erster Mentor),
3. einem von der Sprecherin / dem Sprecher auf Vorschlag des Prüflings bestimmten Mitglied der Graduate School of Chemistry Münster (zweiter Mentor).

Als Betreuer und Mentoren können alle Mitglieder der Graduate School of Chemistry Münster fungieren, die Professorinnen / Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sind. Der Begriff der Mitgliedschaft in der Graduate School of Chemistry Münster ist in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Graduate School of Chemistry Münster definiert. Die Mitglieder des Dissertationskomitees dürfen nicht ein und demselben Institut angehören. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Dissertationskomitees trifft der Sprecher der Graduate School of Chemistry Münster

(2) Die Betreuerin / der Betreuer übernimmt die Verantwortung für die Durchführbarkeit des Promotionsstudiums durch die von ihr / ihm betreuten Promotionsstudentinnen /

Promotionsstudenten. Dieses umfasst angemessene wissenschaftliche Ausbildung und Bereitstellung notwendiger Ressourcen. Die Mentorinnen / Mentoren sollen als zusätzliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen, und fungieren als Prüfer in der Zwischenprüfung sowie der Disputationsprüfung. Im Normalfall soll einer der Mentoren das Zweitgutachten übernehmen. Die Betreuerin / der Betreuer und die Mentorin / der Mentor müssen Lehrveranstaltungen für Promotionsstudierende im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden anbieten.

Ergänzungen zu § 8 Prüfungskommission

- (1) Für jede Kandidatin / jeden Kandidaten wird zu Beginn des Promotionsverfahrens eine Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission wird gemäß § 26 Fachbereichsordnung (FBO) vom Dekan einberufen. Die Dekanin / der Dekan ist Vorsitzende / Vorsitzender der Prüfungskommission ohne Stimmrecht. Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sind die Mitglieder des Dissertationskomitees. Diese weiteren Mitglieder dürfen nicht alle ein und demselben Institut angehören. Die Dekanin / der Dekan kann der Betreuerin / dem Betreuer den Vorsitz der Prüfungskommission übertragen.
- (2) Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung und Bewertung der Disputation und die Festlegung der Gesamtnote der Promotionsleistung auf der Grundlage des Ergebnisses der Disputation und der Bewertung der Dissertation.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen / Professoren sowie aus der Universität Ausgeschiedene sollen in der Regel nicht länger als 3 Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Betreuerin / Betreuer einer Dissertation oder als Prüferin / Prüfer an Promotionsverfahren beteiligt sein.

Anhang B

Promotionsfächer im Fachbereich Chemie und Pharmazie

Anorganische Chemie - Inorganic Chemistry

Analytische Chemie - Analytical Chemistry

Betriebswirtschaftslehre in den Naturwissenschaften - Business Management in the Natural Sciences

Biochemie – Biochemistry

Didaktik der Chemie

Klinische Pharmazie - Clinical Pharmacy

Lebensmittelchemie - Food Chemistry

Organische Chemie - Organic Chemistry

Pharmakologie und Toxikologie - Pharmacology and Toxicology

Pharmazeutische Biologie und Phytochemie - Pharmaceutical Biology and Phytochemistry

Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie - Pharmaceutical Technology and Biopharmaceutics

Pharmazeutische und Medizinische Chemie - Pharmaceutical und Medicinal Chemistry

Physikalische Chemie - Physical Chemistry

Theoretische Chemie - Theoretical Chemistry

Anhang C

Sonderkonditionen für die Mitglieder der „International Research Training Groups“

Für Kandidatinnen / Kandidaten aus den am Fachbereich Chemie und Pharmazie bestehenden Internationalen „Research Training Groups“ erhält § 6 der Promotionsordnung folgenden zusätzlichen Abs. 3:

(3) Promotionsstudierende, die im Rahmen einer Internationalen „Research Training Group“ ihre Dissertation anfertigen, wählen eine Professorin / einen Professor der jeweiligen Partneruniversität als zusätzliche Mentorin / zusätzlichen Mentor.

Für Kandidatinnen / Kandidaten aus den Internationalen „Research Training Groups“ erhält § 10 Abs. 2 der Promotionsordnung die folgende Fassung:

(2) Zweite Gutachterin / zweiter Gutachter ist im Normalfall eine der Mentorinnen / einer der Mentoren. Es besteht die Möglichkeit, dass der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer eine / einen habilitierte(n) oder berufene(n) Angehörige / Angehörigen einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung als Zweitgutachterin / Zweitgutachter bestellt, sofern diese / dieser in einem engen thematischen Bezug zu der Arbeit steht.

Anhang D

summa cum laude

Ausnahme für eine ganz außergewöhnliche Leistung. Soll mit äußerster Zurückhaltung vergeben werden und bedarf einer speziellen Begründung. Im letzten Abschnitt des Gutachtens wird daher eine Zusammenfassung der inhaltlichen Exzellenz erwartet.

magna cum laude

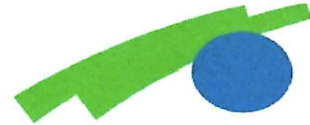
Mit dieser Note ist eine besondere Anerkennung verbunden. Sie soll nur für deutlich überdurchschnittliche Dissertationen, die substantielle eigenständige Beiträge zu einem Gebiet beinhalten, vergeben werden. Die Resultate der Dissertation müssen in einer renommierten (peer-review) Zeitschrift veröffentlichbar sein.

cum laude

die normale Note für eine gute einwandfreie Dissertation. Die Dissertation muss Ergebnisse enthalten, die in einer referierten Zeitschrift publiziert werden können.

rite

Eine Dissertation, die einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag enthält.



ARTIKELSATZUNG

des Studierendenwerks Münster
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

**Artikel I: Satzung des Studierendenwerks Münster
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Artikel II: Regelung der konstituierenden Sitzung

November 2015

Inhalt:

ARTIKEL I	SATZUNG DES STUDIERENDENWERKS MÜNSTER – ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN	
	RECHTS -	2
§ 1	Name, Sitz und Zuständigkeit	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Organe	4
§ 5	Zusammensetzung, Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates.....	4
(1)	Zusammensetzung des Verwaltungsrates	4
(2)	Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates	5
§ 6	Aufgaben des Verwaltungsrates	5
§ 7	Verfahrensgrundsätze	6
§ 8	Geschäftsführung.....	8
§ 9	Leitende Angestellte	8
§ 10	Public Corporate Governance Kodex.....	9
§ 11	Wirtschaftsplan	9
§ 12	Jahresabschluss.....	9
§ 13	Beitragsordnung	9
§ 14	Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften.....	10
§ 15	Inkrafttreten	10
ARTIKEL II	REGELUNG DER KONSTITUIERENDEN SITZUNG.....	10
§ 1	Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG	10
§ 2	Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person.....	10



Artikel I Satzung des Studierendenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts -

Das Studierendenwerk Münster - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV.NRW.2014 S. 547) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz und Zuständigkeit

- (1) Das Studierendenwerk führt den Namen: „Studierendenwerk Münster“, dem im Rechtsverkehr die Bezeichnung „- Anstalt des öffentlichen Rechts -“ hinzugefügt wird. Die verwaltungstechnische Realisierung der Umbenennung von „Studentenwerk Münster“ in „Studierendenwerk Münster“ soll bis zum 31.12.2018 abgeschlossen sein.
- (2) Das Studierendenwerk Münster hat seinen Sitz in 48151 Münster, Bismarckallee 5.
- (3) Das Studierendenwerk Münster ist zuständig für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster.
- (4) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (5) Das Studierendenwerk Münster führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk Münster erbringt im Rahmen des § 2 Abs. 1 StWG in enger Abstimmung mit den Hochschulen (§ 1 Abs. 3 der Satzung) für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende hochschulnahe, auf die zeitlichen und organisatorischen Anforderungen der Ausbildung und des Studiums ausgerichtete Dienstleistungen:
 1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 3. Versicherung der Studierenden gegen Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung,
 5. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 6. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.
- (2) Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung zu fördern und Initiativen für die weitere



Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen nach § 1 Abs. 3 und ihren Studierenden zusammen zu wirken.

- (3) Das Studierendenwerk berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Das Studierendenwerk bemüht sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.
- (4) Das Studierendenwerk kann auch Wohnanlagen privater Dritter vermieten und verwalten, sofern diese Studierenden zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (5) Die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks Münster durch andere Hochschulangehörige und Dritte kann gegen Entgelt gestattet werden, soweit die Kapazität ausreicht. Der Verwaltungsrat erlässt hierfür Richtlinien.
- (6) Das Studierendenwerk führt Maßnahmen der Studien- und Ausbildungsförderung durch, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studierendenwerk durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.
- (7) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG ausnahmsweise aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 StWG, noch die Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden und die Finanzierung gesichert ist.
- (8) Die Organe des Studierendenwerks achten bei der Erfüllung dieser Aufgaben auf einen nachhaltigen Umgang mit den ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen und natürlichen Ressourcen.
- (9) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Studierenden-, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Wohlfahrtspflege durch die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden. Das Studierendenwerk ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dieser Einrichtungen dürfen nur für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Übrigen legt der Verwaltungsrat die notwendigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der als Betriebe gewerblicher Art geführten Einrichtungen in einer besonderen Satzung fest; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.



Bei Auflösung eines Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an das Studierendenwerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Organe

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 5 Zusammensetzung, Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates

(1) Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Dem Verwaltungsrat gehören unter Beachtung des § 4 StWG folgende Mitglieder an:
 - a) vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, wobei
 - drei Studierende der Westfälischen Wilhelms Universität Münster angehören,
 - eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Münster, bei Verzicht der FH eine Studierende oder ein Studierender der Kunstakademie Münster, bei Verzicht der Kunstakademie Münster eine weitere Studierende oder ein weiterer Studierender der WWU Münster;
 - b) ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, das nicht aus der Hochschule stammt, aus dem das Mitglied gemäß Abs. 1 Nr. 1 e) gestellt wird;
 - c) zwei Bedienstete des Studierendenwerks Münster, die durch die Personalversammlung gewählt werden;
 - d) eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet, die durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt wird. Bezüglich der Wahl wird auf den in dieser Satzung aufgeführten Artikel II der „Regelung der konstituierenden Sitzung“ verwiesen;
 - e) ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Münster, das von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt wird. Die Leitungen sollen 3 Monate vor Beginn der Amtszeit des Verwaltungsrates einen einvernehmlichen Beschluss herbeiführen.
2. Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Frauen sein. Die entsendenden Gremien werden in den Aufforderungen zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats hierauf hingewiesen.
3. Der Verwaltungsrat ist für die Dauer seiner Amtsperiode ordnungsgemäß zusammengesetzt, nachdem die in Absatz 1 vorgesehenen Mitglieder bestellt sind.



(2) Amtszeit und Bildung des Verwaltungsrates

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 StWG sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

2. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt sein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Nachbesetzung aufzufordern.
3. Verliert ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen er in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft.
4. Der Verwaltungsrat wählt nach seiner Bestellung aus seiner Mitte eine vorsitzende Person sowie deren Stellvertreter, der die Person im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens vertritt. Die vorsitzende Person und/oder deren Stellvertreter darf nicht Bediensteter des Studierendenwerks Münster sein und nicht derselben Gruppe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1-5 StWG angehören.
5. Die vorsitzende Person und die/der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils abgewählt werden. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Daneben erhalten studierende Verwaltungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % des BAföG-Satzes. Sollte eine Studierende/ein Studierender Verwaltungsratsvorsitzende/r sein, erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des BAföG-Satzes.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates lt. § 6 Abs. 1 StWG sind:
 1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,



3. Vorschlag an das zuständige Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 2 der Satzung;
 4. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,
 5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
 6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
 7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 StWG,
 8. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG,
 9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
 11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 4 StWG,
 12. Entscheidungen über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere
1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen gemäß § 11 Abs. 3 StWG,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks Münster.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in die Geschäftsvorgänge – jedoch nicht in die Personalakten – verlangen.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat muss zu seiner konstituierenden Sitzung in den beiden ersten Monaten seiner Amtszeit zusammentreten. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester durch die vorsitzende Person einzuberufen.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlussfassungen gilt:
 1. Bei der Wahl der vorsitzenden Person und dessen Stellvertreter/in ist zur Beschlussfassung die Stimmenmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (fünf Stimmen).



2. Bei

- der Beschlussfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, die Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführung,
- dem Erlass und der Änderung der Satzung,
- dem Erlass und der Änderung der Geschäftsordnung,
- der Erweiterung der Aufgaben,
- der Beschlussfassung über die Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder die Beteiligung an Unternehmen

ist die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (sechs Stimmen).

3. Bei der Beschlussfassung über

- Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
- Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Münster,
- den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und der Feststellung des Jahresabschlusses

ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Bei einer erforderlichen zweiten Beschlussfassung genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

In allen übrigen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmenrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschließen bzw. auf die Angehörigen der Hochschulen, für die das Studierendenwerk zuständig ist, oder die Bediensteten des Studierendenwerks beschränken. Nichtmitgliedern kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Beratungen in Sitzungen des Verwaltungsrats sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmer; der Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn, das Gremium schließt dies im Einzelfall aus.



- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:
1. Form und Frist der Einladung zu Sitzungen,
 2. Zwang zur Einberufung auf Antrag,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Abstimmungen,
 5. Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG,
 6. Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden,
 7. die rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertreten das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.
- (2) Die/Der Geschäftsführer/in ist Beauftragte/r für den Haushalt; die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Sie kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat über Planungen zu berichten und ihn über Entscheidungen von besonderer Bedeutung, die die Interessen der Studierenden berühren, zu informieren. Der Verwaltungsrat hat das Recht zur Stellungnahme. Die/Der Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (4) Die/Der Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (5) Die Geschäftsführung hat das Hausrecht.
- (6) Die/Der Geschäftsführer/in kann aus dem Kreis der Abteilungsleiter/-innen eine ständige Vertretung und/oder Abwesenheitsvertretung bestellen. Dieser/Diesem können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung gemäß den „Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Münster“ übertragen werden. Die Bestellung und Abberufung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an Sitzungen schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 9 Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte sind Angestellte mit Abteilungsleiterfunktionen.
- (2) Vor Einstellung und Entlassung leitender Angestellter holt die Geschäftsführung die Zustimmung des Verwaltungsrates ein (§ 9 Abs. 2 Satz 3 StWG); dieser kann von der Geschäftsführung Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls eine Vorstellung der/des ausgewählten Bewerberin/Bewerbers verlangen.



Als Einstellung gilt auch die Übertragung von Abteilungsleiterfunktionen an Bedienstete des Studierendenwerks für die Dauer von mehr als sechs Monaten.

§ 10 Public Corporate Governance Kodex

Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2013 (PCGK) sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf vorheriger Änderung, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von den im Finanzplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen erheblich abgewichen werden soll.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach dem Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen. Dieser wird von einer/einem Wirtschaftsprüfer/in geprüft, die/den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Bis zum 15. Juli eines jeden Jahres soll der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Die Jahreserfolgsrechnung ist so zu gliedern, dass sie die selbständige Betrachtung des wirtschaftlichen Ergebnisses in den einzelnen Dienstleistungsbereichen (Kostenstellen) ermöglicht.
- (4) Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäftsbericht und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (5) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

§ 13 Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass neben dem allgemeinen Sozialbeitrag ein Beitrag für besondere Zwecke erhoben wird.



§ 14 Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzungen und die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster sowie der Jahresabschluss werden am Tag nach ihrem Beschluss am Mitteilungsbrett des Studierendenwerks Münster und im Internet veröffentlicht. Die Beschlüsse werden hierdurch öffentlichkeitswirksam. Ergänzend hierzu erfolgt in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung.
- (2) Die Satzungen und Beitragsordnungen müssen von der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates und der/dem Geschäftsführer/in unterzeichnet sein und, soweit erforderlich, den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung des Studierendenwerks Münster tritt in Kraft mit dem Ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 1978 (GABI. NW. S. 458), zuletzt geändert im Jahr 2015 außer Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates 19.11.2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12. 2015.

Artikel II Regelung der konstituierenden Sitzung

§ 1 Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG

Die Leitung der Wahl des Mitgliedes des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG, die gemäß § 5 Abs. 2 StWG durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu erfolgen hat, obliegt der vorsitzenden Person der letzten Amtsperiode oder deren/dessen Vertreter/in. Sollten beide verhindert sein, wird die Wahl durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG geleitet.


§ 2 Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person

- (1) Ist eine vorsitzende Person oder deren Stellvertretung nicht vorhanden, lädt die vorsitzende Person der letzten Amtsperiode oder deren Vertreter/in den Verwaltungsrat zu einer Sitzung ein, auf der die vorsitzende Person des Verwaltungsrates zu wählen ist. Sollten beide verhindert sein, erfolgt die Einladung durch das Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG.
- (2) Die Leitung der Sitzung bis zur Wahl der neuen vorsitzenden Person obliegt dem Einladenden.

Münster, im November 2015



Vorsitzender des Verwaltungsrates
Jonas Höltig



Geschäftsführer
Frank Olivier



BEITRAGSORDNUNG

NOVEMBER 2015

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Münster hat gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (Art. 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für das Studierendenwerk Münster wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der

Universität Münster,
 Fachhochschule Münster,
 Kunstakademie Münster,
 Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster

ein Sozialbeitrag gemäß § 12 Abs. 5 StWG erhoben.

- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes oder zivilen Ersatzdienstes, sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
- (3) Studierende in Franchise-Studiengängen der Fachhochschule sind bis auf das erste Fachsemester vom Sozialbeitrag des Studierendenwerks befreit. Dies gilt für die Franchise-Studiengänge „Bauen im Bestand“, „Baustellenmanagement“, „Betriebswirtschaft“, „Berufspädagogik im Gesundheitswesen – in Kooperation Bethel und Neuendettelsau –“, „Pflege dual – in Kooperation Neuendettelsau“. Die Befreiung gilt vorerst bis einschließlich SS 2016.
- (4) Weiterbildungsstudierende im Sinne des § 62 Abs. 3 HG sind, sobald sie immatrikuliert sind, sozialbeitragspflichtig.

§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag wird auf 85,44 Euro im Semester festgesetzt. Diese Festsetzung gilt erstmalig mit Wirkung für das Wintersemester 2014/2015.

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
- a) mit der Einschreibung,
 - b) Rückmeldung oder Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studierendenwerk Münster von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der/die Studierenden eingeschrieben sind, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund im Laufe eines Semesters. Der Sozialbeitrag ist monatsanteilig zu erstatten.

§ 5

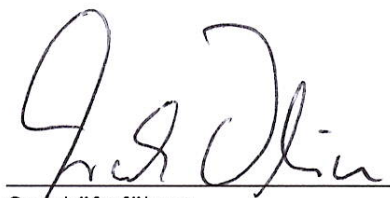
Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster wird den in § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung aufgeführten Hochschulen/Einrichtungen zwecks amtlicher Bekanntmachung zugesandt.

§ 6

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Münster tritt in Kraft mit dem ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Mai 2014, außer Kraft.

Münster, den 19. November 2015

Für das Studierendenwerk Münster


Geschäftsführer